

Niederschrift

über die
Vorbesprechung des Verwaltungsrats des Zweckverbands Wasserversorgung Ulmer Alb
am 23.06.2025 via Microsoft Teams.

Anwesend

Gremium

Bürgermeister Andreas Haas, Gemeinde Beimerstetten
Stellv. Bürgermeister Marc Reiser, Gemeinde Bernstadt
Bürgermeister Konrad Menz, Gemeinde Blaustein
Bürgermeister Rainer Braig, Gemeinde Dornstadt
Bürgermeisterin Daria Henning, Stadtverwaltung Langenau

Kaufmännische Betriebsführung

Oliver Paschke, Zweckverband Landeswasserversorgung
Lothar Distel, Zweckverband Landeswasserversorgung
Sabrina Mesik, Zweckverband Landeswasserversorgung
Ines Röckert, Zweckverband Landeswasserversorgung

Entschuldigt

Bürgermeister Alexander Bourke, Gemeinde Westerstetten
Bürgermeister Oliver Sühring, Gemeinde Bernstadt
Bürgermeister Jochen Ogger, Gemeindeverwaltung Lonsee
Techn. Geschäftsführer Josef Althoff, Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH

Die Niederschrift wird durch Ines Röckert erstellt.

Der Verbandsvorsitzende stellt fest, dass zu dieser Vorbesprechung des Verwaltungsrats mit Schreiben des Verbandsvorsitzenden vom 12.06.2025 fristgemäß eingeladen wurde. Er erklärt die Sitzung damit als ordnungsgemäß einberufen, stellt die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates fest und eröffnet die Sitzung um 09:33 Uhr.

Tagesordnung

Öffentliche Beratung

TOP 1 Eigenkapitalausstattung des Zweckverbands Wasserversorgung Ulmer Alb

Bericht von Lothar Distel

Beschluss:

Der Verwaltungsrat beschließt der Verbandsversammlung zu empfehlen die Darlehenslaufzeit auf 30 Jahre und das Investitionsvolumen anzupassen sowie eine Vermögensumlage, die an die Wasserabgabe gekoppelt ist, welche sich zwischen 2 bis 10 ct/m³ auf die nächsten 4 Jahre beläuft, zu beschließen.

Diskussion:

Andreas Haas erkundigt sich, in welcher Höhe die Vermögensumlage geplant ist und ob diese jährlich erhoben wird oder einmalig?

Lothar Distel erklärt hierzu, dass dies in Abhängigkeit vom Investitionsverlauf und dessen Finanzierung steht. Die Höhe kann sich auf 2 bis 10 ct/m³ belaufen und müsste über mehrere Jahre betrachtet werden, solange bis Tilgung und Abschreibungen wieder im Einklang stehen. Maßgeblich ist aber das jeweils zu beschließende Wirtschaftsjahr. Die Vermögensumlage wird dann in die Rücklagen eingestellt. Es besteht aber die Möglichkeit diese an die Verbandsmitglieder wieder zurück zu zahlen, wenn die Abschreibungen höher sind als die Tilgungen.

Andreas Haas fragt darüber hinaus, wann ein Wert hierfür festgesetzt wird?

Rainer Braig führt aus, dass der aktuelle Planungsstand vorsieht dieses Thema in der Verbandsversammlung am 16. Juli anzubringen. Es gibt bis zu diesem Termin noch keinen Wirtschaftsplan. Damit in den Kommunen bis dorthin besser geplant werden kann wird von Kosten zwischen 2 bis 10 ct/m³ ausgegangen und einem Finanzierungszeitraum von ca. 4-5 Jahren. Die Verbandsversammlung wird am 16. Juli die Vorgehensweise im Grundsatz beschließen und von dort ausgehend kann in jedem Wirtschaftsplan die Größenordnung angepasst werden. Dieser Wert wird von den Investitionen und Darlehensaufnahmen abhängig sein. Für den Planungs- und Finanzierungszeitraum wird von einem kommunalen Haushaltsplan ausgegangen. Nach 4-5 Jahren wird man die Situation neu bewerten.

Lothar Distel ergänzt, dass es nötig ist in der Verbandsversammlung den Finanzierungsrahmen zu beschließen. Von dort ausgehend können die Investitionen dementsprechend gedeckelt werden. Der Knackpunkt ist, dass Darlehen, die in diesem Jahr aufgenommen werden im ersten Jahr tilgungsfrei sind und ab dem darauffolgenden Jahr anfangen zu laufen. Der Tilgungsbedarf nivelliert sich erst im Laufe der Zeit und greift nicht direkt. Eine Wirkung kann sich erst in den darauffolgenden 2-3 Jahren entfalten. Es bedarf einer Bewertung von Jahresplanung zu Jahresplanung. Außerdem muss ein Höchstbetrag definiert werden. Falls der Planungsbetrag im Zweifelsfall überschritten wird kann dies am Ende mit einem negativen Investitionsvorhaben ausgeglichen werden.

Niederschrift über die Vorbesprechung des Verwaltungsrats am 23.06.2025 via Microsoft Teams

Rainer Braig fasst zusammen, dass es sinnvoll wäre bis zur Verbandsversammlung einen konkreteren Vorschlag zu erarbeiten.

Der **Verbandsvorsitzende** schließt die Sitzung um 10:09 Uhr.

Unterschriften:

Verbandsvorsitzender

Gez. Rainer Braig
Bürgermeister

Schriftführerin

Gez. Ines Röckert

Anlagen

ZWECKVERBAND
WASSERVERSORGUNG ULMER ALB

Vorbesprechung des
Verwaltungsrats am
23.06.2025

TOP 01: Eigenkapitalausstattung Zweckverband Wasserversorgung Ulmer Alb

Sachverhalt:

Eigenkapitalausstattung:

Auf Basis der Jahresabschlüsse der vergangenen Jahre wird nachfolgend die Eigenkapitalausstattung des Zweckverbands Wasserversorgung Ulmer Alb (UA) dargestellt:

I. Stammkapital:

		Euro
Stadtwerke Blaustein GmbH		436.695
Gemeinde Dornstadt		361.350
Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH		216.615
Stadt Langenau		126.210
Gemeinde Lonsee		126.405
Gemeinde Beimerstetten		85.725
Gemeinde Bernstadt		65.175
Gemeinde Westerstetten		70.455
Gemeinde Breitingen		11.370
		<u>1.500.000</u>

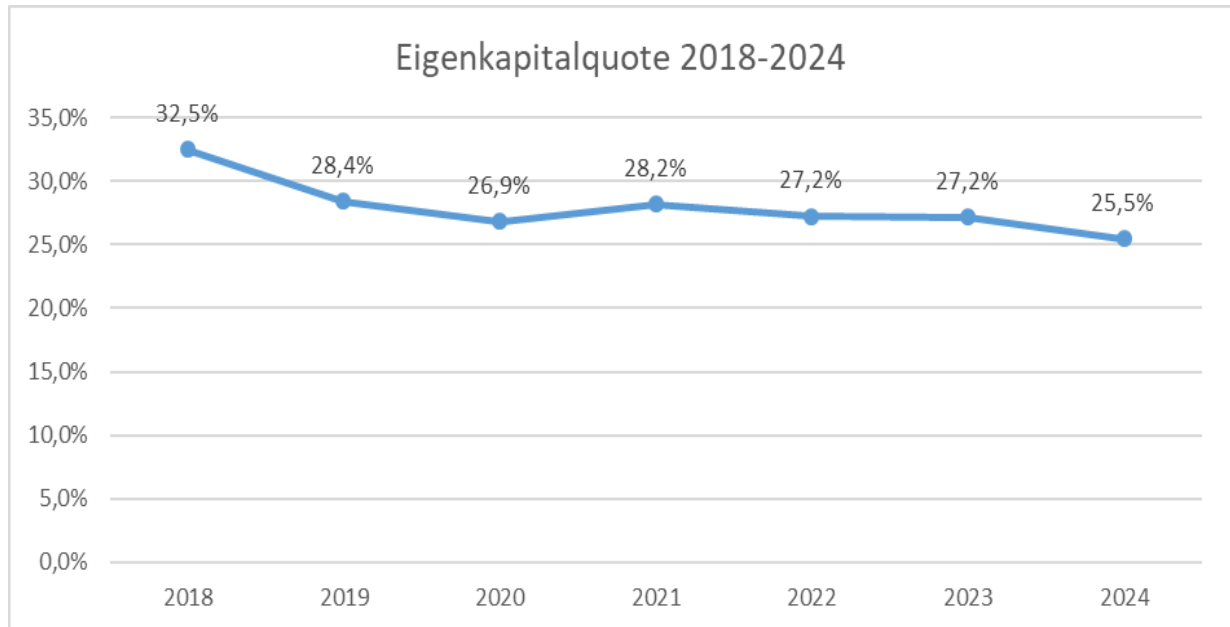
II. Rücklagen

		Euro
Allgemeine Rücklage (aus Staatszuschüssen u. ä.)		<u>3.192.086,56</u>

Das in der Bilanz ausgewiesene Eigenkapital der UA beläuft sich auf insgesamt 4.692.086,59 Euro.

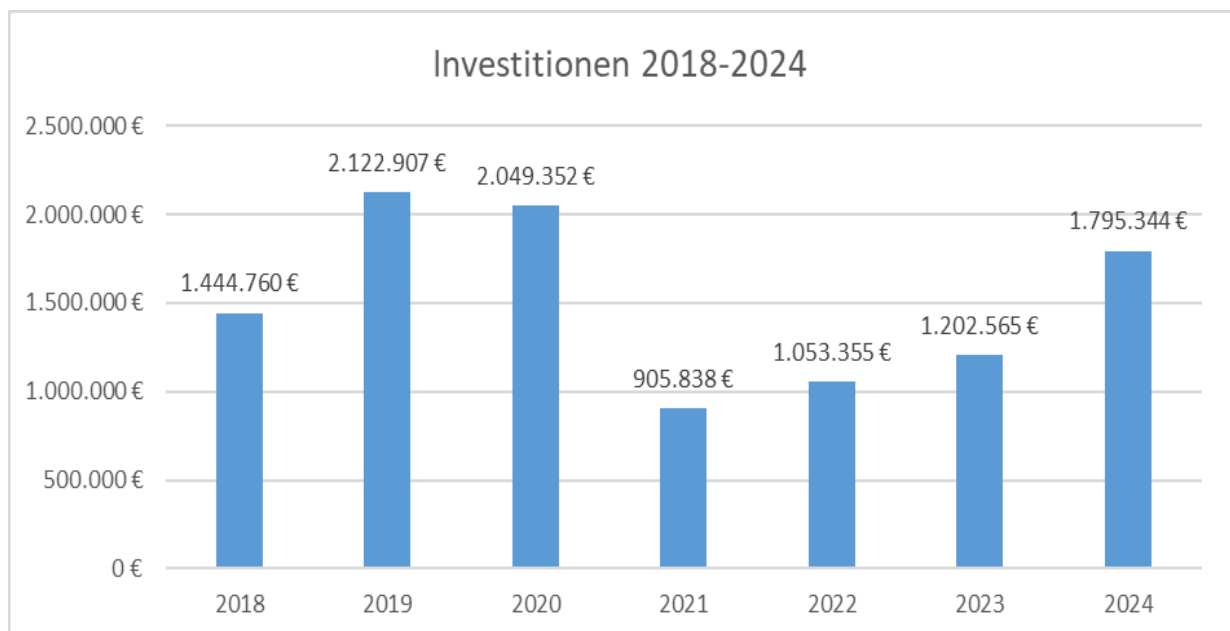
Entwicklung der Eigenkapitalquote:

Die Eigenkapitalquote gibt Aufschluss über die Kapitalstruktur eines Unternehmens und stellt den Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital dar. Gemessen am Bilanzvolumen des Zweckverbands Wasserversorgung Ulmer Alb mit 19,4 Mio. € in 2024 (Vorjahr 18,3 Mio. €). beträgt die Eigenkapitalquote zum 31.12. 2024 25,5 % (Vorjahr: 27,2 %) an der bereinigten Bilanzsumme. Nachfolgend wird die Entwicklung der Eigenkapitalquote aufgezeigt.



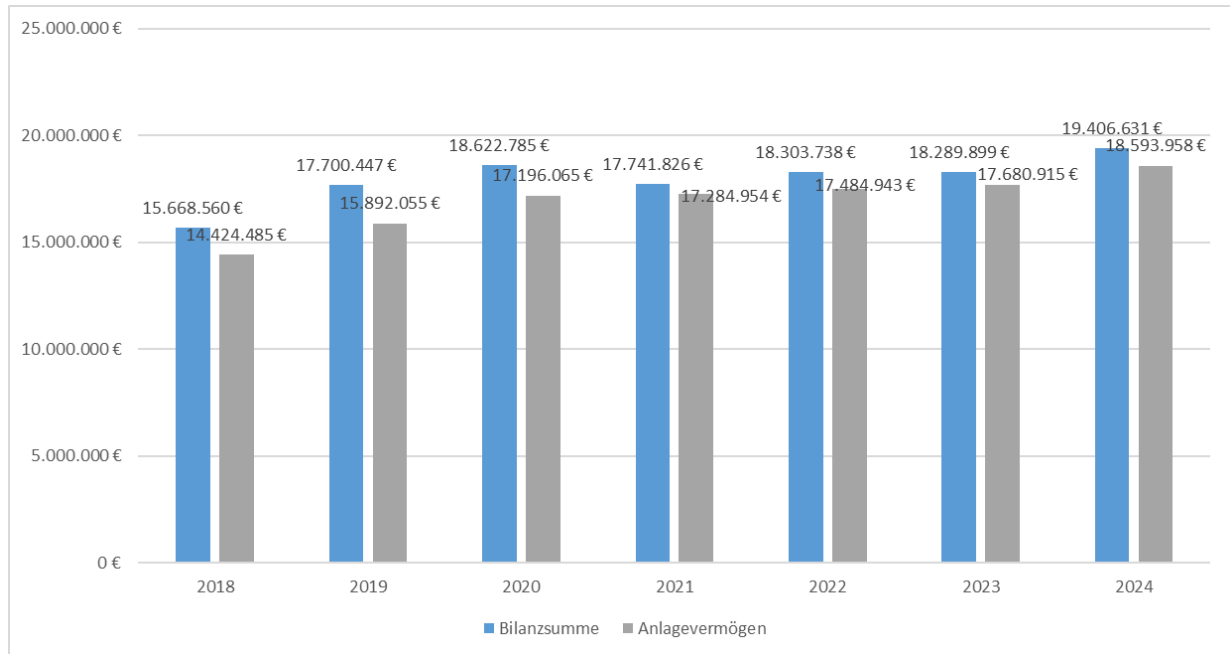
Die Entwicklung der Eigenkapitalquote ist insbesondere zurückzuführen auf die Zunahme von Investitionen für die Wasseraufbereitung und das Leitungsnetz, die mit Fremdkapital finanziert wurden.

Nachfolgend die Darstellung des Investitionsvolumens von 2018 bis 2024. Der Peak in den Jahren 2020 und 2021 ist zurückzuführen auf die SEC Anlage im Wasserwerk Ehrenstein.

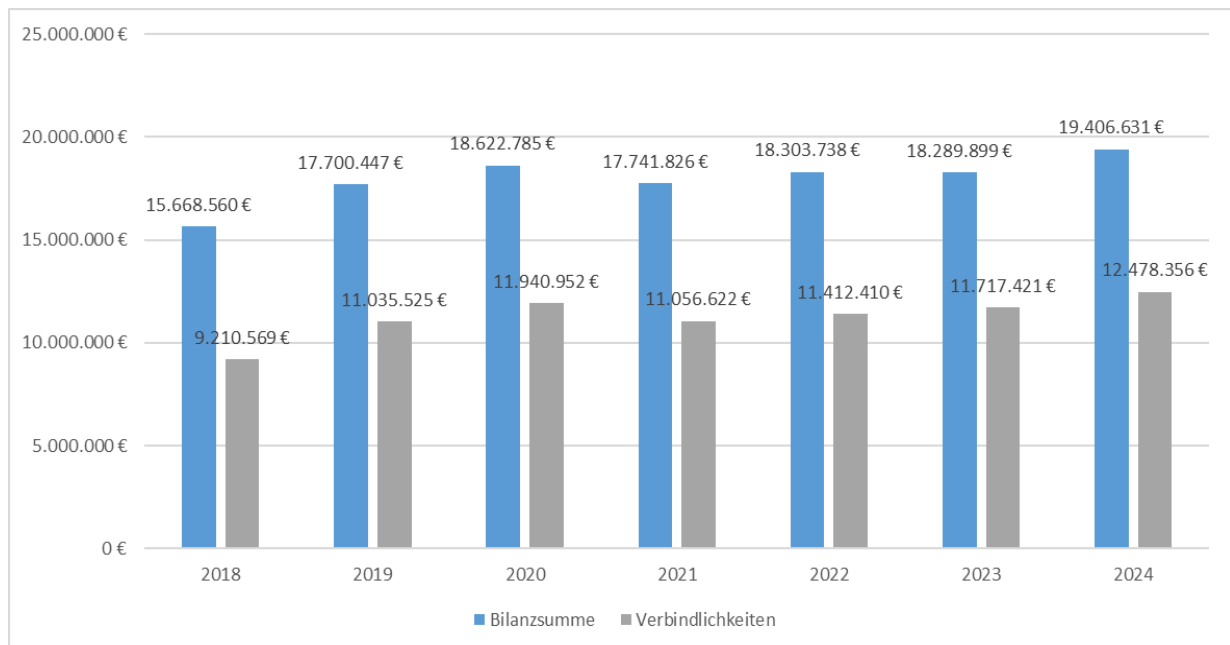


Die Investitionstätigkeit schlägt sich auch in der Entwicklung des Anlagevermögens nieder. Anbei die Entwicklung des Anlagevermögens von 2018 mit 14,4 Mio. € bis 2024 mit rd. 18,6 Millionen Euro, d. h. einem Anstieg von 4,2 Mio. €. Das Bilanzvolumen stieg im selben Zeitraum um 2,9 Millionen Euro von 15,7 Mio. € auf 19,4 Mio. €.

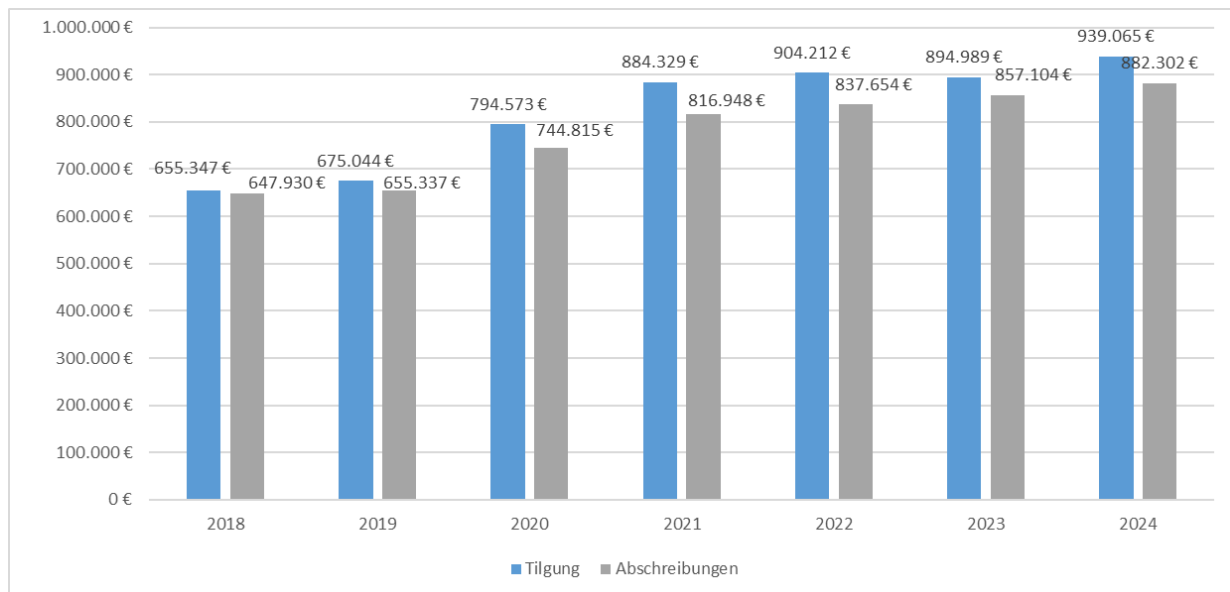
Niederschrift über die Vorbesprechung des Verwaltungsrats am 23.06.2025 via Microsoft Teams



Zur Finanzierung der Investitionen war es notwendig, Darlehen aufzunehmen, nachdem Eigenfinanzierungsmittel (Abschreibungen) hierfür nicht zur Verfügung standen. Hierdurch erhöhte sich im Betrachtungszeitraum auch die Verschuldung von 9,2 Mio. € auf 12,5 Mio. € (3,3 Mio. €).



Die Investitionen schlagen sich in den Abschreibungen nieder, die als Finanzierungsmittel (Innen- oder Eigenfinanzierung) zur Verfügung stehen. Die aufgenommenen Darlehen (Außen- oder Fremdfinanzierung) müssen getilgt werden. Die Entwicklung von Abschreibungen und Tilgung werden nachfolgend gegenübergestellt.



Wie aus der Darstellung ersichtlich ist, sind die Tilgungsraten für die Darlehen höher als die Abschreibungen mit der Folge, dass für den Schuldendienst Darlehen aufgenommen werden müssen. Auf Dauer führt dies zu einer Spirale, insbesondere, wenn weiterhin hohe Investitionen anstehen, die nur mit Fremdkapital finanziert werden können. Nach § 87 der Gemeindeordnung dürfen Kredite aber nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.

Möglichkeiten zur Gegensteuerung:

Verbandssatzung:

§ 11 der Verbandssatzung (VS) setzt sich mit dem Eigenvermögen des Zweckverbands auseinander und enthält die nachfolgenden Regelungen:

Soweit nach §11 Absatz 1 die Finanzierung der Anlagen des Zweckverbands nicht durch Schuldaufnahmen oder Zuweisungen Dritter erfolgt, kann der Zweckverband von seinen Mitgliedern in angemessenem Umfang Eigenvermögensumlage erheben. Maßstab ist die Wasserabgabe.

Die Festsetzung einer Eigenvermögensumlage erfolgt über den Wirtschaftsplan und bedarf der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung.

§ 11 Absatz 2 legt fest, dass in gleicher Weise der planmäßige Bedarf zur Tilgung der Verbandsschulden aufgebracht werden kann, soweit die jährlichen Abschreibungsmittel hierzu nicht ausreichen und eine Fremdotschuldung nicht durchführbar erscheint. Die Verbandsversammlung beschließt, in welchem Zeitraum der eingeforderte Betrag den Mitgliedern zurückzuzahlen ist und wie er zu verzinsen ist.

Voraussetzung der Darlehensweisen Finanzierung der nicht erbrachten Abschreibungen ist kumulativ, d. h. beide Bedingungen müssen erfüllt werden. Tilgungen überschreiten wie vorab dargestellt die Abschreibungen, zudem besteht nicht die Möglichkeit der Fremdfinanzierung

bzw. der Darlehensaufnahme. Darlehen werden aber bislang gewährt, die Satzungsregelung kommt daher nicht zur Anwendung.

Anpassung Darlehenslaufzeiten

Die Abschreibungen erfolgen im Durchschnitt über 30 Jahre. Darlehen werden und wurden mit einer Laufzeit von 20 Jahren aufgenommen, d. h. der Abschreibungsverlauf ist nicht kongruent zum Tilgungsverlauf, d. h. Darlehen sind bereits getilgt, wenn Anlagegüter noch abgeschrieben werden. Die Thematik wurde wiederholt von der GPA aufgegriffen und thematisiert. Hier muss allerdings die Lage am Finanzmarkt berücksichtigt werden, bspw. ob Darlehen mit einer Laufzeit von 30 Jahren überhaupt gewährt werden und wie hoch die Zinsen hierfür sind. In den Vorjahren waren viele Darlehensgeber nicht mehr bereit, 30-jährige Laufzeiten anzubieten. Dies hat sich zwischenzeitlich gewandelt. Ein weiterer Gesichtspunkt ist die Zinsbindung. Rechtlich sind Zinsbindungen von 30 Jahren nach BGB nicht bindend, zudem in aller Regel teurer als im Vergleich zu 10 oder 20-jährigen Zinsbindungen. D. h. es bedarf bei der Darlehensaufnahme einer Abwägungsweise ob der Kapitalmarkt lange Laufzeiten zur Verfügung stellt, wie lange die Zinsbindung ist, welche Prognose zur mittel bis langfristigen Zinsentwicklung angestellt wird und wie hoch die Zinsbelastung bei einer 30-jährigen Laufzeit ist.

Erhöhung Eigenkapital

Allgemein:

- Die Vorteile einer Erhöhung des Eigenkapitals sind nachfolgend aufgeführt:
- Verband benötigt weniger „teures“ Fremdkapital.
- Eine höhere Eigenkapitalquote spricht für mehr finanzielle Stabilität.
- Investitionen und Wachstum können aus eigener Kraft finanziert werden.
- Eine solide Eigenkapitalquote punktet bei möglichen Kreditgebern.
- Die Kreditwürdigkeit verbessert sich – und damit auch die Konditionen bei etwaigen Kreditvergaben.

Vermögensumlage:

Eine Möglichkeit zur Erhöhung des Eigenkapitals wurde bereits unter dem Gesichtspunkt Satzung erläutert, d. h. die Erhebung eine Vermögensumlage. Diese wäre in Höhe der Differenz der Tilgung zur Abschreibung zu erheben. Die Darlehensaufnahme erfolgt dann nur zu Lasten der Investitionen. Die gesetzlichen Anforderungen wären erfüllt.

Überschüsse/Gewinnthesaurierung:

Eine weitere Möglichkeit, die Eigenkapitalausstattung zu erhöhen, wäre Jahresüberschüsse zu erzielen, diese einzubehalten und dem Eigenkapital zuzuführen (Thesaurierung). Bei Kapitalgesellschaften ein übliches Verfahren, dass diesen steuerliche Vorteile bieten kann. So kann eine Steuerbegünstigung nach § 34a EStG in Betracht kommen. Die Gewinnthesaurierung wird dann pauschal mit einem (vergleichbar günstigen) Steuersatz von 28,25 % versteuert. Eine Gewinnthesaurierung, die mit einer steueroptimierten Maßnahme verbunden werden kann, wirkt sich positiv auf die gesamte Finanzlage des Unternehmens aus.

Diese Möglichkeit kommt allerdings für die UA nicht in Betracht, da in § 1 Absatz 4 der Verbandssatzung die Gewinnerzielungsabsicht ausgeschlossen ist und daher keine Gewinne

anfallen. Um die Gewinnerzielungsabsicht einzuführen, wäre zunächst die Änderung der Satzung notwendig.

Folge einer Gewinnerzielung:

Die Umlage wird aktuell als Aufwandsumlage berechnet. Sollen Gewinne erzielt werden, so ist dies bei der Umlagenbemessung zu berücksichtigen. Die Umlage erhöht sich (um den Gewinnzuschlag), die Bezugskosten der Verbandsmitglieder steigen hierdurch an und damit auch die Wassergebühren/Wasserentgelte für die Abnehmer in den Verbandsgemeinden.

Besteuerung Gewinn:

Gewinne unterliegen der Körperschaftssteuerpflicht, d. h. der Gewinn wird mit Körperschaftssteuer und Solidaritätszuschlag belastet. Neben der Körperschaftssteuer würde auch Gewerbesteuer anfallen. Nach § 2 der Gewerbesteuerdurchführungsverordnung sind Unternehmen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts gewerbesteuerpflichtig, wenn sie als stehende Gewerbebetriebe anzusehen sind; für den Umfang des Unternehmens ist § 4 Abs. 6 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes entsprechend anzuwenden. Das gilt auch für Unternehmen, die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme, dem öffentlichen Verkehr oder dem Hafenbetrieb dienen. Nach § 4 des Körperschaftsteuergesetzes sind Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 6 vorbehaltlich des Absatzes 5 alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dienen und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich herausheben. Ein Betrieb gewerblicher Art ist auch unbeschränkt steuerpflichtig, wenn er selbst eine juristische Person des öffentlichen Rechts (UA) ist. Zu den Betrieben gewerblicher Art gehören auch Betriebe, die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme, dem öffentlichen Verkehr oder dem Hafenbetrieb dienen.

Mit der Absicht Gewinn zu erzielen wäre die Voraussetzungen für die Gewerbesteuer nach ständiger Rechtsprechung. und der Körperschaftssteuer erfüllt. Mit Urteil des Bundesfinanzhofs vom 02. März 2011, XI R 65/07 wurde die Unternehmereigenschaft eines kommunalen Wasserbeschaffungsverbandes bejaht. Aus dem Leitsatz geht hervor, dass ein kommunaler Zweckverband in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, der eine Wasserversorgungsanlage zur Förderung und Abgabe von Trink- und Gebrauchswasser betreibt, ist bei richtlinienkonformer Auslegung des § 2 Abs. 3 Satz 1 UStG i.V.m. § 4 Abs. 3 und 5 KStG Unternehmer.

Der Gewinn wäre dann auf jeden Fall mit der Gewerbesteuer und der Körperschaftssteuer belastet. Hierzu das Beispiel einer GmbH:

Grundsätzlich sind die Körperschaftssteuer und die Gewerbesteuer jene beiden Steuern, die auf Gewinne der GmbH anfallen. Macht eine GmbH also 100.000 Euro Gewinn, dann muss diese ca. 30.000 Euro an Körperschaftssteuer (15 Prozent) und Gewerbesteuer (ca. 15 Prozent) an das Finanzamt zahlen.

Wird die Gewinnerzielung in Betracht gezogen, so bedarf dies einer externen steuerrechtlich Würdigung.

Kapitalaufstockung im Rahmen der Umlagenabrechnung/ Vermögensumlage

Ergibt sich aus der jährlichen Umlagenabrechnung eine Rückerstattung an die Verbandsmitglieder, könnte ein Teil der Rückerstattung als Vermögensumlage einbehalten werden. Zurückbezahlt wird nur die Differenz an die Verbandsmitglieder. Voraussetzung ist der Beschluss der Versammlung, sowie die Bereitschaft der Verbandsmitglieder dem Verband Kapital zu überlassen. Buchungstechnisch ist die Abwicklung sowohl beim Verband als auch bei den Verbandsmitgliedern zu berücksichtigen, d. h. Beim Verband wird die Vermögensumlage in die Rücklage eingestellt, bei den Verbandsmitgliedern wäre die Vermögensumlage bilanziell als Beteiligung einzustellen.

Diese Regelung entspricht im Wesentlichen der Vorgehensweise zur Gewinnthesaurierung, bietet aber den Vorteil, dass keine Steuer anfällt.

Ausgehend vom Sachverhalt und den aufgezeigten Möglichkeiten wird folgende Vorgehensweise vorgeschlagen und um Zustimmung gebeten:

1. Anpassung der Darlehenslaufzeit an die durchschnittliche Abschreibungsdauer, d.h. Abschluss von Darlehen mit 30-jährigen Laufzeiten.
2. Festsetzung des Investitionsvolumens unter Berücksichtigung der Umsetzbarkeit im Wirtschaftsplan.
3. Festsetzung einer Vermögensumlage in Höhe der Differenz zwischen Tilgung und Abschreibung je Kubikmeter der Wasserabgabe. Die Festsetzung erfolgt im Wirtschaftsplan. Eine Verzinsung der zur Verfügung gestellten Vermögensumlage sollte nicht erfolgen, da diese über die Umlage wieder an die Verbandsmitglieder weiterberechnet wird. Ausgehend von der aktuellen Finanzplanung für das Jahr 2026 mit geplanten Abschreibungen von rd. 1,00 Mio. € und einer geplanten Tilgung von 1,40 Mio. € müssten 0,40 Mio. € über die Vermögensumlage finanziert werden. Bei einer geplanten Wasserabgabe von 2,53 Millionen m³ wären dies 15,7 Cent je Kubikmeter. Betrachtet man das abgeschlossene Jahr 2024 mit Abschreibungen von 882.302 € und Tilgung in Höhe von 939.065 € müssten 56.763 € über die Vermögensumlage finanziert werden, d. h. einer Vermögensumlage von würde eine Vermögensumlage in Höhe von 2,2 Cent je Kubikmeter. Die Vermögensumlage wird in der Rücklage eingestellt und kann, wenn der Zweckverband diese nicht mehr benötigt (geringeres Investitionsvolumen, Abschreibungen höher als Tilgung), wieder an die Verbandsmitglieder vergütet werden.